

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2026.

CONEO.RS

DIGITALISIERUNG DER KRANKMELDUNGEN IN SERBIEN: ,E-BOLOVANJE – POSLODAVAC“ TRITT IN KRAFT

Ab dem **1. Januar 2026** sind Arbeitgeber in Serbien gesetzlich verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit Krankmeldungen **ausschließlich über die Softwarelösung „e-Bolovanje – Poslodavac“** abzurufen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem neu verabschiedeten **Gesetz über den Austausch von Daten, Dokumenten und Mitteilungen im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit**, das ein zentrales und vollständig digitales System zur Verwaltung von Krankmeldungen einführt.

Ziel des neuen Systems ist es, die Kommunikation zwischen Arbeitgebern und dem **Serbischen Krankenversicherungsfonds** zu vereinfachen, papierbasierte Krankmeldungen abzuschaffen und den administrativen Aufwand deutlich zu reduzieren sowie die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Alle Arbeitgeber – einschließlich staatlicher Stellen, öffentlicher Einrichtungen, Unternehmen und Unternehmer mit Beschäftigten – müssen sich bis spätestens **1. Januar 2026** registrieren und Zugang zum System erhalten.

Unternehmer ohne Beschäftigte haben eine verlängerte Frist bis **1. Januar 2027**, können sich jedoch freiwillig früher anschließen.

Ab dem **1. April 2026** werden auch alle Verlängerungen von Krankmeldungen über 30 Tage ausschließlich über diese digitale Plattform abgewickelt. Das System ermöglicht den elektronischen Empfang von Krankmeldungsbestätigungen, die Einreichung von Anträgen auf Lohnersatz sowie den Erhalt von Entscheidungen medizinischer Kommissionen über eine sichere und standardisierte Benutzeroberfläche.

Die Nichteinhaltung der neuen Vorschriften kann **Geldbußen zwischen 5.000 und 200.000 RSD** nach sich ziehen. Arbeitgebern wird daher empfohlen, sich rechtzeitig technisch vorzubereiten, verantwortliche Nutzer zu benennen und sich mit den neuen digitalen Abläufen vertraut zu machen, um einen reibungslosen Übergang zum verpflichtenden elektronischen System sicherzustellen.

AKTUALISIERUNG DER FISKALISIERUNGSVORSCHRIFTEN IN SERBIEN – VERLÄNGERTER ÜBERGANGSZEITRAUM FÜR MARKTSTÄNDE

Am **4. Dezember 2025** verabschiedete die Regierung der Republik Serbien eine Änderung der Verordnung, mit der die Geschäftstätigkeiten festgelegt werden, die von der Verpflichtung zur Erfassung von Einzelhandelsumsätze mittels elektronischer Fiskalgeräte ausgenommen sind. Die Änderung wurde im **Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 110/2025** veröffentlicht und trat am **12. Dezember 2025 in Kraft**.

Eine der zentralen Neuerungen ist die **weitere Verlängerung des Übergangszeitraums** für Verkäufer, die auf **Marktständen und ähnlichen Verkaufsstellen** tätig sind. Diese Unternehmen sind weiterhin nicht verpflichtet, elektronische Fiskalgeräte zur Erfassung von Einzelhandelsumsätze und Vorauszahlungen zu verwenden.

Gemäß der geänderten Verordnung gilt als **neuer Stichtag für die verpflichtende Fiskalisierung** dieser Verkäufergruppe der **31. Dezember 2026**. Bis zu diesem Datum bleiben Marktstandbetreiber von den Anforderungen der elektronischen Fiskalisierung befreit.

Diese Verlängerung spiegelt die fortlaufenden Bemühungen der Behörden wider, eine **angemessene und praktikable Lösung** für die Einbindung dieser spezifischen Tätigkeit in das Fiskalisierungssystem zu finden. Unternehmen in diesem Bereich wird dennoch empfohlen, die weiteren regulatorischen Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und sich frühzeitig auf die künftige Einbindung in das elektronische Fiskalisierungssystem vorzubereiten.

NACHTRÄGLICHE ZAHLUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN FÜR UNTERNEHMENSINHABER IN SERBIEN

Die serbische Steuerverwaltung hat begonnen, von **Amts wegen Steuererklärungen (Formular PP OD-O)** für Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einzureichen, die **aktiv im Unternehmen tätig waren**, jedoch keine verpflichtenden Sozialversicherungsbeiträge gemeldet oder entrichtet haben. Die Einreichungen erfolgen **rückwirkend ab Oktober 2021**.

Mit dieser Maßnahme wird eine weitverbreitete Fehlannahme korrigiert, wonach Unternehmensinhaber nur dann beitragspflichtig seien, wenn sie formell angestellt sind. Nach den geltenden Vorschriften gilt **jede Form aktiver Mitwirkung** – einschließlich gesetzlicher Vertretung, Geschäftsführungs- oder Entscheidungsfunktionen – als Arbeit und begründet somit die **Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen**.

Praktisch bedeutet dies, dass die Steuerverwaltung **monatlich automatisch Steuererklärungen** für nicht konforme Gesellschafter einreicht, in der Regel nach dem 15. Tag des jeweiligen Monats. Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, die festgesetzten Verpflichtungen durch **geänderte Steuererklärungen oder** durch Einreichung einer **formellen Fehleranzeige (ZIG)** zu korrigieren, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass auf nicht gezahlte Beiträge **gesetzliche Verzugszinsen** anfallen, die auf Jahresbasis **über 40% betragen können**, wodurch sich die Gesamtbelaistung erheblich erhöht.

Unternehmensinhabern wird daher dringend empfohlen, **ihre tatsächliche Rolle und ihr Engagement im Unternehmen zu überprüfen** und sicherzustellen, dass alle Beitragspflichten ordnungsgemäß gemeldet und erfüllt werden, um zusätzliche Steuerbelastungen, Zinsen und Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

ERHÖHUNG DER GRUNDSTEUER IN BELGRAD UM 5-5,5% IM JAHR 2026

Die Stadtverordnetenversammlung von Belgrad hat einen Beschluss zur **Anpassung der durchschnittlichen Immobilienpreise** gefasst, die als Grundlage für die **Berechnung der Grundsteuer im Jahr 2026** dienen. Infolgedessen können Immobilieneigentümer mit einer **durchschnittlichen Erhöhung der jährlichen Grundsteuer um 5-5,5%** rechnen.

Die Grundsteuer wird auf Basis des **durchschnittlichen Quadratmeterpreises vergleichbarer Immobilien innerhalb derselben Zone** berechnet, wobei Abschreibungen je nach Alter des Gebäudes berücksichtigt werden. Die aktualisierten Werte spiegeln die jüngsten Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt wider und werden einheitlich auf alle Immobilien innerhalb der festgelegten Zonen angewendet.

Der **stärkste Anstieg der Steuerbelastung wird bei Garagen erwartet**, was auf den deutlichen Anstieg ihres Marktwertes im vergangenen Jahr zurückzuführen ist. In bestimmten Zonen haben sich die Preise für Garagen dem Niveau kleinerer Wohneinheiten angenähert, was sich unmittelbar auf die Steuerbemessungsgrundlage auswirkt.

Der Beschluss betrifft **14 Wohn- und Geschäftszonen** im Stadtgebiet von Belgrad. Da sich die Zonengrenzen in den letzten Jahren kaum verändert haben, ist der Steueranstieg in erster Linie auf **aktualisierte Bewertungsgrundlagen** und nicht auf Änderungen der Zoneneinteilung zurückzuführen.

Immobilieneigentümern wird empfohlen, diese Anpassung bei der **Planung ihrer steuerlichen Verpflichtungen für 2026** sowie bei der Überprüfung der immobilienbezogenen Kosten zu berücksichtigen.

ÄNDERUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER ELEKTRONISCHE LIEFERSCHEINE (EOTPREMNICA)

Am **30. Dezember 2025** wurde die **Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektronische Lieferscheine (eOtpremnica)** verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 120/2025 veröffentlicht. Die Änderungen bringen mehrere praxisnahe Klarstellungen und Verbesserungen mit dem Ziel, logistische Abläufe zu vereinfachen und die rechtliche Konformität zu stärken.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die **klare Unterscheidung zwischen Fällen, in denen eine eOtpremnica überhaupt nicht erforderlich ist**, und Situationen, in denen die Ausstellung eines **internen elektronischen Lieferscheins** ausreichend ist. Diese Klarstellung reduziert Unsicherheiten im täglichen Geschäftsbetrieb und ermöglicht eine konsistenter Anwendung der Vorschriften.

Darüber hinaus definiert die **Verordnung Verfahren für die Lieferung von Waren in geschätzten Mengen sowie spezielle Regeln für die Erfassung von Warenbewegungen bei Import - und Exportgeschäften**. Diese Bestimmungen sind insbesondere für Unternehmen relevant, die im internationalen Handel und in komplexen Lieferketten tätig sind.

Als Reaktion auf Nutzerfeedback wurde zudem eine wichtige funktionale Verbesserung eingeführt: Es ist nun möglich, **bestimmte Angaben zu einer bereits eingereichten eOtpremnica nachträglich hinzuzufügen, ohne das ursprüngliche Dokument zu verändern**. Dies erhöht die Flexibilität des Systems und wahrt gleichzeitig die Integrität des Originaldokuments.

Insgesamt zielen diese Änderungen darauf ab, **den administrativen Aufwand zu reduzieren**, die Rechtssicherheit zu erhöhen und eine effizientere Nutzung elektronischer Dokumentation in Logistik- und Handelsprozessen zu ermöglichen.

NEUE REGELN FÜR GRÜNE ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG IN SERBIEN: UMWELTKRITERIEN NUN VERPFLICHTEND

Seit dem **1. Januar 2026** ist in Serbien eine neue **Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen** in Kraft, die den verpflichtenden Einsatz von **Umwelt - und Nachhaltigkeitskriterien** in Vergabeverfahren deutlich ausweitet.

Nach den neuen Vorschriften müssen **mindestens 10% des Gesamtwerts bestimmter Beschaffungen** von Waren und Dienstleistungen **ökologische Anforderungen** enthalten. Damit wird Nachhaltigkeit zu einer **gesetzlichen Verpflichtung** für öffentliche Auftraggeber und nicht mehr nur zu einer freiwilligen Best Practice.

Die verpflichtenden Umweltkriterien gelten für eine Reihe häufig beschaffter Produkte und Dienstleistungen, darunter:

- Kopierpapier
- IT- und Büroausstattung
- Klimaanlagen
- Reinigungsmittel und Reinigungsdienstleistungen
- Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke und Gefriergeräte

Öffentliche Auftraggeber sind nun verpflichtet, Umweltaspekte **durchgängig im gesamten Vergabeverfahren** zu berücksichtigen – einschließlich der **technischen Spezifikationen**, der Eignungskriterien, der **Zuschlagskriterien** sowie der **Vertragsausführungsbedingungen**.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung wurde die **Regelung aus dem Jahr 2023**, die nur einen eingeschränkten Produktkreis umfasste, formell aufgehoben.

Diese Änderung stellt einen wichtigen Schritt hin zu **nachhaltiger öffentlicher Beschaffung** dar und stärkt die **Angleichung des serbischen Vergaberechts an die Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union**.

WICHTIGE NEUERUNG FÜR PAUSCHALBESTEUERTE UNTERNEHMER IN SERBIEN

Mit einer neuen Verordnung, veröffentlicht im **Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 115/2025**, wird die Begrenzung des **Wachstums der Steuerbemessungsgrundlage für pauschalbesteuerte Unternehmer** um weitere zwei Jahre verlängert.

Nach den geänderten Regelungen darf die Steuerbemessungsgrundlage in den Jahren **2026 und 2027 nicht um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr steigen**. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, etwa bei einer **Änderung der Geschäftstätigkeit, der Gemeinde oder des Registrierungsortes**, die eine Neubewertung der Steuerbasis auslösen können.

Diese Änderung sorgt für **mehr Planungssicherheit und finanzielle Stabilität** für kleine Unternehmer im Pauschalbesteuerungssystem und bietet zusätzliche Sicherheit bei der Kostenplanung und dem Cashflow-Management in einem wirtschaftlich dynamischen Umfeld.

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Januar, 2026.

CONEO.RS



KONTAKT

CONEO – Revizija d.o.o.
BEOGRAD

Knez Mihailova 22,
Belgrade, 11000, Serbia

+385 11 3039104

www.coneo.rs

Christian Braunig
Managing Partner

[e-mail](#)

Nevenka Petrović
Director

[e-mail](#)